

Satzung Roisdorfer - Gewerbetreibende e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Roisdorfer Gewerbetreibende e.V.". Er ist im Vereinsregister Bonn eingetragen unter VR 5172.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53332 Bornheim-Roisdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu schützen und zu fördern.
2. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt und anderen Organisationen, insbesondere auf dem Gebiet der gemeindlichen Entwicklung.
3. In Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung der Stadt die Kauf- und Wirtschaftskraft Roisdorfs zu stärken und das kulturelle Leben der Roisdorfer Bevölkerung zu unterstützen.
4. Organisation, Durchführung und Finanzierung von Werbemaßnahmen und Werbeaktionen die auf das örtliche Angebot der Gewerbetreibenden aufmerksam machen.
5. Informationen und Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen, die Gewerbetreibenden betreffende Problemen und Fragen, zu verbreiten.
6. In Zusammenkünften des Vereins sollen durch Vorträge und Aussprachen die Belange der Mitglieder behandelt werden.
7. Mit den wirtschaftlichen Vereinigungen benachbarter Gemeinden und anderer Ortsteile in der Stadt Bornheim ist durch Aufnahme freundschaftlicher Verbindungen ein gegenseitiger Meinungs-austausch zu pflegen und die jeweils geplanten Aktivitäten sind aufeinander abzustimmen.
8. Durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.
9. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
10. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die in Roisdorf einen Gewerbebetrieb oder eine gewerbliche Niederlassung betreiben, Personengesellschaften und Personengemeinschaften, Angehörige freier Berufe oder Personen, die dem Gewerbe in Roisdorf aus sonstigen Gründen nahe stehen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Wird der Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Aufnahme. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Dieser Beschluß erfordert zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf Antrag auf den Rechtsnachfolger übergehen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat,
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
5. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
7. Mitglieder die aus dem Verein ausscheiden haben ebenfalls keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Verwirklichung des Vereinsziels aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und kann in die Vereinsorgane gewählt werden, soweit es sich nicht im Beitragsrückstand befindet.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat am Anfang eines jeden Jahres einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Über die Höhe des Beitrages beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
3. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluß der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Kassen- und Jahresberichts.
 - Die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand im Sinne § 26 Abs. 1 BGB besteht aus:
 1. Dem 1. Vorsitzenden
 2. Dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 3. Dem Schriftführer
 4. Dem Kassenswart
 5. Drei Beisitzern
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweils alleinvertretungsberechtigten ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten, ansonsten vertreten jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Bei Eingehen von Verpflichtungen über EUR 3.000,-- ist der Beschluß des Gesamtvorstandes erforderlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen sind durch Belege nachzuweisen und zu erstatten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
7. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem andern Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller eingeschriebenen Mitglieder des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit zur Erreichung der Vereinsziele. Jede Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung
 - Die Auflösung des Vereins
 - Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3 Nr. 2 Satz 3
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Die Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von acht Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
8. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
9. Den beiden Kassenprüfern obliegt es, die Buch- und Kassenführung zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

10. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer, vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Das Protokoll ist bei Bedarf jedem Mitglied auszuhändigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das, durch Bereinigung aller Verbindlichkeiten, noch verbleibende Vermögen der Stadt Bornheim zur treuhänderischen Verwaltung überstellt, bis sich wieder ein neuer Gewerbeverein bildet, dem dann das Restvermögen übergeben werden kann.

Bornheim-Roisdorf, 09. 01. 2008